

## **Merkblatt ambulante Anschlussheilbehandlung**

Anschlussheilbehandlungen liegen nur vor, wenn sie sich unmittelbar an einen Krankenhausaufenthalt anschließen oder bei einer zeitlichen Unterbrechung zum Krankenhausaufenthalt mit diesem im zeitlichen Zusammenhang stehen.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Maßnahme nach begründeter ärztlicher Bescheinigung nach Art und vorgesehener Dauer notwendig ist. Hierbei darf der die Bescheinigung ausstellende Arzt nicht in einer Rechtsbeziehung zur behandelnden Einrichtung stehen.

Ambulanten Anschlussheilbehandlungen sind in der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) nicht explizit benannt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer ambulanten Anschlussheilbehandlung sind beihilfefähig, wenn die aufgesuchte Einrichtung über einen Versorgungsvertrag nach § 111c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) verfügt. In diesen Fällen können die Leistungen beihilferechtlich der ambulanten Komplextherapie nach § 20 ThürBhV zugeordnet werden. Eine Komplextherapie wird von einem berufsgruppenübergreifenden Team von Therapeuten erbracht. Diesem müssen auch Ärzte, Psychotherapeuten oder Angehörige von Gesundheits- und Medizinalfachberufen im Sinne des § 19 Abs. 2 Thür BhV angehören.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, dann sind die Aufwendungen beihilfefähig bis zur Höhe der mit einem Sozialversicherungsträger vereinbarten Pauschalen.

Die entstehenden Aufwendungen sind unter Vorlage der Rechnungsbelege mit einem Antrag auf Beihilfe geltend zu machen.